

Gegenüberstellung der alten (ab Juni 2011) und neuen Version (ab Oktober 2017) des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik

Textstellen, die entweder neu eingefügt wurden oder geändert wurden, sind in der neuen Version grau hinterlegt worden. Im Gegensatz dazu wurden Textstellen aus dem alten Curriculum, welche in der neuen Version nicht mehr oder an einer anderen Stelle vorkommen, durchgestrichen (durchgestrichen). Zudem wurden inhaltlich zusammengehörende Absätze parallel dargestellt, was zur Entstehung von Leerräumen zwischen einigen Paragraphen bzw. Absätzen innerhalb einer Version führte, die in den Originalversionen der Curricula nicht zu finden sind.

alte Version		neue Version	
§ 1 (1)	<p>Graduiertenprofil</p> <p>Gegenstand des Faches Slawistik ist der slawische Sprach- und Kulturraum mit 14 Sprachen und ca. 290 Millionen SprecherInnen in 13 europäischen Ländern. Das Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt vermittelt Grundkenntnisse über diesen Raum, wissenschaftliche Grundlagen der Slawistik, spezifisches Fachwissen in den Bereichen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und praktische Fertigkeiten in drei angebotenen Schwerpunktsprachen - Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch. Es regt zur kritischen Anwendung von Fachwissen und fachlichen Fertigkeiten an.</p> <p>Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden praktische und theoretische Kompetenzen in einer zu wählenden slawischen Schwerpunktsprache sowie Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache; zugleich werden im Verlauf der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten in fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen vermittelt. Die AbsolventInnen haben die Befähigung, entweder ein Masterstudium der Slawistik anzuschließen oder in einer Vielzahl etablierter und neu entstehender Berufsfelder tätig zu werden.</p>	§2	<p>Qualifikationsprofil</p> <p>(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.</p> <p>(2) Das Bachelorstudium der Slawistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vermittelt Grundkenntnisse des slawischen Sprach- und Kulturraumes, wissenschaftliche Grundlagen der Slawistik, spezifisches Fachwissen in den Bereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Kulturkunde und praktische Fertigkeiten in den angebotenen Sprachen – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch. Es befähigt dazu, Informationen zu verarbeiten sowie erworbenes Wissen kreativ anzuwenden und flexibel in neue Tätigkeitsfelder zu integrieren.</p> <p>(3, Teil 1) Im Verlauf des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden praktische und theoretische Kompetenzen in einer zu wählenden slawischen Schwerpunktsprache sowie Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache; zugleich werden im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung Kenntnisse und Fertigkeiten in fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten Gegenstandsbereichen vermittelt. Dadurch wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, nach Studienabschluss entweder ein Masterstudium der Slawistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt anzuschließen oder als ExpertInnen für die gewählte slawische Sprache, deren Kultur und Literatur in etablierten oder neu entstehenden Berufsfeldern tätig zu werden, in denen internationale bzw. interkulturelle, mehrsprachige Kompetenzen relevant sind.</p>
§ 1 (2)	<p>Zu den möglichen Berufsfeldern nach einem Bachelorstudium gehören: Tätigkeiten im Kulturbereich sowie in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeiten im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen.</p>	§ 2 (3, Teil 2)	<p>Zu den Berufsfeldern, die ein Bachelorstudium der Slawistik eröffnet, gehören: Tätigkeiten im Kultur- und Verwaltungsbereich sowie in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeiten im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen, digitale Medien), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich, in Unternehmen mit</p>

			Kontakten zu süd- und ostslawischen Ländern; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen.
§ 1 (3)	Die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines slawistischen Wissenschaftsbegriffs erworben und können in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt werden. Zu den Grundkompetenzen gehören	§ 2 (4)	Die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines slawistischen Wissenschaftsbegriffs erworben und können in den Wahlfächern sowie durch Inanspruchnahme eines Erweiterungscurriculums fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt werden. Zu den Grundkompetenzen gehören:
	1. sprachpraktische Kompetenzen: umfassende Kenntnisse in der gewählten slawischen Schwerpunktsprache, die vom fundierten Textverstehen bis zur situationsangemessenen Produktion von mündlichen und schriftlichen Texten reichen; Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache. Zur sprachpraktischen Kompetenz der AbsolventInnen gehört auch die Fähigkeit, als TextmittlerInnen zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur die Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist.		a. sprachpraktische und sprachreflexive Kompetenzen: Universitäre Sprachausbildung stellt einen wesentlichen Teil der philologischen Studienqualifikation dar und steht in untrennbarem Zusammenhang mit den gesamten im Studium vermittelten Inhalten. Das Ziel des universitären Sprachunterrichts ist eine komplexe Sprachbeherrschung, zu der einerseits die Grundfähigkeiten gehören, welche der Textrezeption und Realisierung von Sprech- und Schreibabsichten dienen, und die andererseits professionelle und kommunikative Kompetenzen im inter- und intrakulturellen Kontext beinhaltet. In der ersten gewählten slawischen Schwerpunktsprache erlangen die Studierenden die Kompetenz, umfangreichere authentische Texte unterschiedlicher Textsorten zu verstehen. Sie können sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen und adressatInnengerecht beteiligen sowie kohärente Texte zu vertrauten Themen intentions- und adressatInnengerecht verfassen. Außerdem sind die AbsolventInnen in der Lage, vertraute Handlungssituationen zu bewältigen und dabei wesentliche kulturspezifische Konventionen zu berücksichtigen. Die erlangten Kompetenzen dienen den Studierenden zudem als Grundlage dafür, ihre Sprachkenntnisse weitgehend selbstständig zu erweitern. Zur sprachpraktischen und sprachreflexiven Kompetenz der AbsolventInnen gehört auch die Fähigkeit, als TextmittlerInnen zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur die Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein adäquates Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. In der zweiten slawischen Sprache erlangen die Studierenden eine Basiskompetenz, zu der nicht nur produktive und rezeptive Fähigkeiten, sondern auch die Einsicht in die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den slawischen Sprachen gehören.

	<p>2. methodische Kompetenzen: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, d.h. der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -weitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Fähigkeit zum analytischen Denken und zur Entwicklung eigener Fragestellungen. Diese methodischen Kompetenzen befähigen die AbsolventInnen zur fachspezifischen Argumentation, zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und zu dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.</p> <p>3. sprachreflexive Kompetenzen: Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen; Verständnis für das Funktionieren von Zeichensystemen. Die sprachreflexive Kompetenz umfasst auch die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Mentalität, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.</p>	<p>b. methodische Kompetenzen: Die AbsolventInnen sind mit den grundlegenden Techniken der wissenschaftlichen Arbeit, d.h. der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -weitergabe vertraut; sie verfügen über die Kenntnis der jeweils notwendigen Terminologien; sie sind zu analytischem und kritischem Denken sowie zur Entwicklung eigener Fragestellungen in der Lage. Diese methodischen Kompetenzen befähigen die AbsolventInnen zur fachspezifischen Argumentation, zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und auch zu dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder. Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, Texte ästhetisch, stilistisch und hinsichtlich ihrer kulturellen Verortung zu beurteilen. Sie haben die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Textfragen aller Art und verfügen über die Kompetenz zur Suche alternativer Sichtweisen: der „eigenen Stimme“ sowie der eigenen Meinung im wissenschaftlichen Diskurs.</p> <p>c. sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen: Die AbsolventInnen verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse in der slawistischen Sprachwissenschaft, insbesondere über Standardgrammatiken der ersten gewählten Sprache, über Grundsätze der strukturalistischen Sprachanalyse und Sprachbeschreibung, über Grundsätze der funktionalen Sprachbetrachtung, über Varietäten, über Sprache als identitätsstiftendes, kommunikatives und soziales Phänomen und über einzelne Spezialgebiete der Sprachwissenschaft wie z.B. Lexikologie und Soziolinguistik. Sie beherrschen die grundlegende linguistische Terminologie sowohl auf Deutsch als auch in der ersten gewählten Sprache und haben einen Überblick über die Teilgebiete der Sprachwissenschaft und ihre Aufgaben. Die AbsolventInnen haben anhand von sprachwissenschaftlichen Texten ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen der slawistischen Sprachwissenschaft entwickelt, d.h. sie sind in der Lage, sprachwissenschaftliche Beschreibungen kritisch zu lesen, auf ihre Konsistenz hin zu prüfen und sprachwissenschaftlich zu argumentieren. Sie sind in der Lage, sich in der slawistischen Sprachwissenschaft selbstständig relevante Literatur zu einem vorgegebenen Thema bzw. einer vorgegebenen Fragestellung bzw. zu einer bestimmten Methode zu beschaffen, sich Daten und Fachbegriffe aus der Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten, diese kri-</p>
--	--	--

	<p>4. literaturwissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Kritik von Texten aller Art, wobei entsprechend der Tradition der slawischen Länder den literarischen Texten eine besondere Rolle zukommt; Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Beschreibungsansätzen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer Bearbeitung in anderen Medien herzustellen.</p> <p>5. kulturwissenschaftliche Kompetenzen: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen; Fähigkeit, mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen und sie zu Texten in Beziehung zu setzen. Kulturwissenschaftliche Kompetenz umfasst ein Verständnis dafür, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit entwickelt und weitergegeben werden.</p>	<p>tisch zu rezipieren und darzustellen sowie allenfalls eigene Themen bzw. Fragestellungen zu entwickeln.</p> <p>d. literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse literaturgeschichtlicher Zusammenhänge und des jeweiligen soziokulturellen Kontextes, die für die Analyse und Kritik literarischer Texte unerlässlich sind. Auf dieser Basis können sie spezifische Methoden der literaturwissenschaftlichen Textanalyse (z. B. Erzähltheorie, Hermeneutik, Diskursanalyse) zielgerichtet anwenden. Für die Textanalyse werden auch Begrifflichkeiten und Methoden aus anderen, jeweils einschlägigen Disziplinen herangezogen. Durch diese Kombination aus Recherche bzw. Kenntnissen und systematisch-methodischem Zugang unterscheidet sich die wissenschaftliche Lektüre von der Alltagslektüre. AbsolventInnen haben einen wissenschaftlichen Zugang zur Literatur, aber auch zu ihrer intermedialen Rezeption, z.B. in literarischen Verfilmungen und Vertonungen, erworben. Zu den Schwerpunkten in der literaturwissenschaftlichen Forschung zählen Kinder- und Jugendliteratur, Lyrik, literarische Übersetzung, die Moderne, die Postmoderne, die Beziehung zwischen Literatur und Identität/Alterität, Erzählforschung, Literatur und Krieg sowie Literatur und Gender Studies. Die Arbeit an Texten aus diesen Forschungsbereichen führt exemplarisch zur Ausbildung einer wissenschaftlichen Textkompetenz, die für einen reflektierten Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen erforderlich ist und auch auf nicht-literarische Texte angewendet werden kann.</p> <p>e. kulturkundliche Kenntnisse und Kompetenzen: Phänomene wie Sprache und Text erschließen sich dem Verständnis erst im soziokulturellen Kontext. Die Kenntnis dieses Kontextes (u. a. Gesellschaft, Geschichte, Künste, Wirtschaft, Politik) im jeweiligen Sprachraum bildet die Grundlage für die Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft: Slawistische Kulturkunde zielt auf die Fähigkeit, sich mit kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungen der slawischen Länder auf der Basis von relevantem Wissen kritisch auseinanderzusetzen. Dies schließt die Kompetenz zum reflektierten Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen mit ein, die in mündlichen, in schriftlichen und in Bilder-„Texten“ ihren Ausdruck finden. Kulturkundliche Kompetenz umfasst ein Verständnis</p>
--	---	---

			dafür, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit konstruiert und weitergegeben werden. Entsprechend arbeitet die Kulturkunde integrativ mit Fragestellungen und methodischen Ansätzen, die auch in anderen Wissenschaften vom Menschen angewendet werden.
§ 2 (1)	Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrecht).	§ 3 (1)	Zulassungsvoraussetzungen Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
§ 2 (2)	Das Bachelorstudium der Slawistik wird mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch angeboten; neben der gewählten Schwerpunktsprache ist der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slawischen Sprache vorgesehen. Der Erwerb einer dritten slawischen Sprache ist fakultativ.	§ 1 (4)	Das Bachelorstudium der Slawistik wird mit den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch angeboten. Neben der ersten gewählten Sprache (Schwerpunktsprache) ist der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slawischen Sprache vorgesehen. Der Erwerb einer dritten slawischen Sprache ist fakultativ.
§ 2 (3)	Die Wahl der Schwerpunktsprache und der zweiten slawischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bachelorzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.	§ 1 (5)	Die Wahl der Schwerpunktsprache ist im Bachelorzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die zweite gewählte Sprache , sofern alle drei gebundenen Wahlfächer in diesem Bereich absolviert wurden.
§ 2 (4)	Das Bachelorstudium der Slawistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.		<i>keine Entsprechung</i>
§ 2 (5)	Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. In jedem Auslandssemester sind wahlweise 12 Semesterwochenstunden zu absolvieren bzw. 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 4 empfohlen.	§ 7 (1)	Auslandsstudien/Mobilität Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, zumindest ein Semester ihres Studiums als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. Das Auslandssemester sollte erst nach Absolvierung des zweiten Studiensemesters erfolgen. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 10 (4) (gebundene Wahlfächer) empfohlen.
	<i>keine Entsprechung</i>	§ 7 (2)	Um die Anerkennung von im Ausland absolvierten Prüfungen als Pflichtfächer oder gebundene oder freie Wahlfächer gewährleisten zu können, sollte vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter konsultiert werden, um einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.
§ 3.1 (1)	Arten von Lehrveranstaltungen Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.	§ 8 (1)	Lehrveranstaltungsarten Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

<p>§ 3.1 (2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p>	<p>Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern je Semesterstunde sind zu erbringen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissen-</p>	<p>§ 8 (2)</p> <p>Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>b) Vorlesung mit Kurs (VC): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>c) Proseminar (PS): Proseminare gehen den Seminaren voraus und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit im Umfang von mindestens 3000 Wörtern im Hauptteil oder schriftliche Arbeiten in Form eines Portfolios von entsprechendem Umfang) sind zu erbringen. Im Falle eines einstündigen Proseminars (z.B. Proseminar mit Exkursion) umfasst die Proseminararbeit 1500 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit bzw. anderer schriftlicher Arbeiten und für eventuelle weitere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher</p>
---	--	---

	<p>schaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p>		<p>Probleme dienen. Im Rahmen eines zweistündigen Seminars ist eine Seminararbeit (allenfalls Teilbeiträge für ein Portfolio) im Umfang von mindestens 6000 Wörtern im Hauptteil zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Seminars (z.B. Seminar mit Exkursion) umfasst die Seminararbeit 3000 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p>
(6)	<p>Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminaranteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1), (3) und (4) zu bemessen.</p>	e)	<p>Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminaranteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (1), (2 c) und (2 d) zu bemessen.</p>
(7)	<p>Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.</p>	f)	<p>Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. Bei durchschnittlich 8 Arbeitsstunden pro Exkursionstag hängt die ECTS-Vergabe von der Dauer der Exkursion einschließlich der Vor- und Nachbereitung ab.</p>
(8)	<p>Lehrveranstaltungen des Typs (1)–(4) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminaranteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1)–(4) und (6) zu bemessen.</p>	g)	<p>Lehrveranstaltungen des Typs (1), (2a), (2c) und (2d) mit Exkursion: Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminaranteil und einer Exkursion (VX/KX/PX/SX). Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (1), (2a), (2c) sowie (2d) zu bemessen.</p>
(9)	<p>Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-Punkte und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.</p>	h)	<p>Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-AP und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.</p>
§ 3.1 (10. 1)	<p>Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.</p>	§ 1 (2)	<p>Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG). Das Arbeitspensum pro 1 ECTS-AP beträgt somit 25 Stunden à 60 Minuten und umfasst den Selbststudienanteil sowie die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p>
§ 3.1 (10. 2)	<p>Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 20 Personen. § 16 der Satzung ist anzuwenden; eventuelle Wartelisten werden nach dem Studienfortschritt erstellt.</p>	§ 12 (1)	<p>Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen und Teilnehmern Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale Anzahl an TeilnehmerInnen und Teilnehmern von 25 Personen.</p>

	<i>keine Entsprechung</i>	(2)	Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: a) Bei Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen sind die Studierenden derjenigen Studien bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung vorgesehen ist. b) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind bevorzugt aufzunehmen. c) Weiter entscheidet für die Aufnahme die Summe der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums, zu dem der/die Studierende gemeldet ist (Gesamt-ECTS-AP). d) An letzter Stelle entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.
§ 3.2 (1)	Prüfungsmodus Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3.1 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.	§ 16 (1)	Prüfungsordnung Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 8 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder einer schriftlichen oder einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von den Studierenden bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
§ 3.2 (2)	Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3.1 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.	§ 16 (2)	Die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmenden die aktive Mitwirkung am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.
§ 4 (1)	Aufbau und Umfang des Studiums Das Bachelorstudium der Slawistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, je 3 ECTS-Anrechnungspunkte auf die beiden Bachelorarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.	§ 1 (1) (3)	Allgemeines Der Umfang des Bachelorstudiums Slawistik beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Slawistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet. Von den 180 ECTS-AP entfallen 135 ECTS-AP auf die Pflichtfächer (inklusive 1 ECTS-AP für die Bachelorarbeit), 36 ECTS-AP auf die gebundenen Wahlfächer und 9 ECTS-AP auf die freien Wahlfächer.
§ 4 (2)	Das Bachelorstudium der Slawistik umfasst die folgenden sechs Pflichtfächer: a) Grundlagen der Slawistik: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte b) Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte c) Spezielle Sprachausbildung: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte d) Sprachwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte		<i>keine Entsprechung</i>

	e) Literaturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte f) Kulturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte.																		
§ 5 (1)	Studienvoraussetzungen UBVO § 4 in der geltenden Fassung ist anzuwenden (Kenntnisse des Lateinischen).	§ 3 (2)	Zulassungsvoraussetzungen Gemäß § 4 Abs. 1 Universitätsbeteiligungsverordnung (UBVO 1998) setzt das Bachelorstudium Slawistik Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; gem. § 4 (2) UBVO 1998 entfällt die Prüfung, wenn die / der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.																
§ 5 (2)	Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden keine sprachpraktischen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Grundlagen der Slawistik“ vorausgesetzt.	§ 3 (3)	Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden keine sprachpraktischen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches 1 StEOP gemäß § 9 (1) vorausgesetzt.																
	<i>keine Entsprechung</i>	§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fach/Studienleistung</th> <th>Fachbezeichnung</th> <th>Intendierte Lernergebnisse</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflichtfächer gemäß § 9 (s.u.)</td> <td>Pflichtfach 1 Studien- ein- gangs- und Ori- entie- rungs- phase</td> <td>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches kennen die Studierenden den Aufbau des Bachelorstudiums der Slawistik und das Ineinandergreifen der einzelnen Fächer. Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung über einen ersten Einblick und Zugang in den slawischen Sprach- und Kulturraum.</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pflichtfach 2 Sprach- erwerb 1 (1. ge- wählte Spra- che)</td> <td>Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pflichtfach 3 Sprach- erwerb 2 (1. ge- wählte Spra- che)</td> <td>Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in</td> <td>9</td> </tr> </tbody> </table>	Fach/Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP	Pflichtfächer gemäß § 9 (s.u.)	Pflichtfach 1 Studien- ein- gangs- und Ori- entie- rungs- phase	Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches kennen die Studierenden den Aufbau des Bachelorstudiums der Slawistik und das Ineinandergreifen der einzelnen Fächer. Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung über einen ersten Einblick und Zugang in den slawischen Sprach- und Kulturraum.	10		Pflichtfach 2 Sprach- erwerb 1 (1. ge- wählte Spra- che)	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.	9		Pflichtfach 3 Sprach- erwerb 2 (1. ge- wählte Spra- che)	Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in	9
Fach/Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP																
Pflichtfächer gemäß § 9 (s.u.)	Pflichtfach 1 Studien- ein- gangs- und Ori- entie- rungs- phase	Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches kennen die Studierenden den Aufbau des Bachelorstudiums der Slawistik und das Ineinandergreifen der einzelnen Fächer. Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung über einen ersten Einblick und Zugang in den slawischen Sprach- und Kulturraum.	10																
	Pflichtfach 2 Sprach- erwerb 1 (1. ge- wählte Spra- che)	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.	9																
	Pflichtfach 3 Sprach- erwerb 2 (1. ge- wählte Spra- che)	Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in	9																

				<p>der ersten gewählten Sprache.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches erlangen sie die Fertigkeit, komplexere grammatische Strukturen zu verstehen und anzuwenden. Hinsichtlich der Lexik sind sie in der Lage, längere schriftliche Alltagstexte zu lesen und zu verstehen sowie die zentralen Aussagen von anspruchsvolleren Texten zu erfassen. Sie können zusammenhängende Texte zu vertrauten Themen oder Themen des persönlichen Interesses in einfacher Form verfassen und sich an Gesprächen zu bekannten Themen weitgehend situationsangemessen, adressatInnengerecht und flüssig beteiligen.</p>	
			<p>Pflichtfach 4 Sprachbeherrschung 1 (1. gewählte Sprache)</p>	<p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches sind die Studierenden mit den systematischen grammatischen Strukturen der Sprache in den Bereichen der Morphologie der nominalen und verbalen Wortarten und der grundlegenden Syntax vertraut.</p> <p>Sie sind in der Lage, anspruchsvollere schriftliche Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen.</p> <p>Sie können sich über Themen verschiedener Lebens- und Wissensbereiche angemessen mündlich und schriftlich äußern und sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatInnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen.</p>	12
			<p>Pflichtfach 5 Sprachbeherrschung 2 (1. gewählte Sprache)</p>	<p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Sie sind mit den</p>	9

				<p>systematischen grammatischen Strukturen der Sprache, insbesondere auch im Satzbau, vertraut.</p> <p>Die AbsolventInnen sind in der Lage, anspruchsvolle schriftliche Texte auch ohne Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. Sie sind mit unterschiedlichen Textsorten vertraut und können mit diesen angemessen umgehen. Weiters verfügen sie über Grundtechniken der Übersetzung aus der und in die erste gewählte Sprache.</p> <p>Sie können sich über ein breites Spektrum von Themen ausführlich und angemessen mündlich und schriftlich äußern. Insbesondere können sie sich an Gesprächen und Diskussionen, auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatInnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen sowie vorbereitete und medial aufbereitete Referate halten. Außerdem können sie Äußerungen in authentischen, auditiv und audiovisuell vermittelten Texten zu vertrauten Themen verstehen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches sind die Studierenden in der Lage, die erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten weitgehend selbstständig zu erweitern.</p>	
			<p>Pflichtfach 6 Wissenschaftliches Arbeiten</p>	<p>Die Studierenden kennen die Spezifik wissenschaftlichen, d.h. methodengeleiteten Arbeitens und des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs.</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die Bibliotheksbestände und -systematik und sind mit den zeitgenössischen Möglichkeiten der Literaturrecherche vertraut. Sie haben einen Einblick in die Arbeit mit wissenschaftlichen Texten und deren Struktur erhalten. Arbeitsschritte eines sinnverstehenden Lesens wie das Exzerpieren, aber auch die Strukturierung eigener Texte sind eingeübt.</p>	3
			<p>Pflichtfach 7 Sprachwissenschaft 1</p>	<p>Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Geschichte und historischen Grammatik der slawischen Sprachen, ihrer Entstehung und Verbreitung sowie spezielle</p>	17

					<p>Kenntnisse der Entwicklung und Verbreitung der ersten gewählten Sprache unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu anderen Sprachen, insbesondere zu Nachbarsprachen.</p> <p>Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der strukturalistischen und funktionalen Sprachwissenschaft und ihrer Terminologie (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik).</p> <p>Sie sind in der Lage, sprachliche Daten der ersten gewählten Sprache strukturell und funktional zu analysieren.</p> <p>Sie kennen die grundlegenden Nachschlagewerke (Grammatiken, Wörterbücher, elektronische Ressourcen) und haben Erfahrung im Lesen und Erschließen sprachwissenschaftlicher Texte.</p>	
				<p>Pflichtfach 8 Sprachwissenschaft 2</p> <p>Die Studierenden haben im Hinblick auf die erste gewählte Sprache erweiterte Kenntnisse der theoretischen Sprachwissenschaft (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik) und sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zur Struktur der ersten gewählten Sprache zu verstehen.</p> <p>Sie haben Kenntnisse der Methoden der Sprachwissenschaft, der modernen Möglichkeiten der linguistischen Datenerfassung und -analyse und sind in der Lage, diese Kenntnisse anzuwenden.</p> <p>Sie haben darüber hinaus Kenntnisse der angewandten Sprachwissenschaft und sind in der Lage, gesellschaftliche Phänomene auf sprachliche Aspekte hin zu beurteilen und Problemlösungen in Ansätzen zu entwickeln.</p> <p>Sie haben die Fähigkeit zur Sprachreflexion auf der Grundlage der erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine Fragestellung der slawistischen Sprachwissenschaft selbstständig zu bearbeiten und in angemessener Fachsprache mündlich und schriftlich darzustellen.</p>	19	
				<p>Pflichtfach 9</p> <p>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher</p>	15	

				<p>Literaturwissenschaft 1</p> <p>Absolvierung des Faches über Grundkenntnisse der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Methoden und sind in der Lage, diese auf literarische Texte anzuwenden. Sie entwickeln ein Verständnis für die Spezifik einer ästhetischen Lektüre.</p> <p>Sie haben die Fähigkeit, sich in der Literaturgeschichte des ersten gewählten Kulturraumes zu orientieren, die wesentlichen Merkmale von Epochenstilen zu erkennen und zu benennen sowie repräsentative Autoren und Autorinnen zu deren jeweiliger Epoche in Beziehung zu setzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, literarische Werke im gesellschaftlichen Kontext zu verstehen und Beziehungen zwischen den Epochen zu erkennen.</p> <p>Die im Fach unter Anleitung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Grundlage für die zunehmend selbstständige Arbeit im Pflichtfach 10.</p>	
				<p>Pflichtfach 10 Literaturwissenschaft 2</p> <p>Im Zuge einer zunehmend selbstständigen Auseinandersetzung mit literarischen Werken erweitern die Studierenden ihren Wortschatz und ihre terminologischen Kenntnisse in ihrer ersten gewählten Sprache. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis der literaturwissenschaftlichen Theorie und Terminologie.</p> <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches zu eigenständiger analytisch-kritischer Textlektüre in der Lage. Vor dem Hintergrund des literarischen Kanons haben sie sich ein vertieftes Wissen über einzelne, klar eingegrenzte Themenbereiche angeeignet, können selbstständig die erforderliche Literaturrecherche durchführen sowie Forschungsfragen entwickeln und sich mit diesen auseinandersetzen. Sie sind mit dem Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit vertraut und können ihr Thema referieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, auf der Basis gründlicher Fachkenntnisse intermediale Kom-</p>	18

				petenz und interdisziplinäre Offenheit zu entwickeln.		
			Pflichtfach 11 Kulturkunde der Slavia	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich der Entwicklung des Kulturbegriffs in Geschichte und Gegenwart der kultur- und sozialwissenschaftlichen Terminologie und Methoden für das sozial- und kulturwissenschaftliche Arbeiten. Sie haben Kenntnisse des gesellschaftlich-kulturellen Kanons der ersten gewählten Sprache. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Teilgebiete der Landes- und Kulturkunde der ersten gewählten Sprache. Sie sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Fachliteratur zu verstehen, ihre Inhalte darzustellen und kritisch auf gesellschaftlich-kulturelle Phänomene des Kulturraumes der ersten gewählten Sprache zu beziehen. Sie sind in der Lage, auf Basis dieser Kenntnisse mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen umzugehen, und begreifen, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit konstruiert und weitergegeben werden.	13	
			Gebundene Wahlfächer gem. § 10 (s.u.)	Gebundenes Wahlfach 1: Grundkurse (2. gewählte Sprache)	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der zweiten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.	12
				Gebundenes Wahlfach 2	Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Kompetenzen aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten.	12

			Gebundenes Wahl-fach 3	Anstelle der Wahlfächer 2 und 3 kann ein an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angebotenes Erweiterungscurriculum im Umfang von 24 ECTS-AP absolviert werden.	12																																								
			Freie Wahl-fächer gem. § 11 (s.u.)	Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Kompetenzen aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten.	9																																								
			Bachelorarbeit	Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form zu bearbeiten.	1																																								
			Summe:		180																																								
	<i>keine Entsprechung</i>	§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 (Pflichtfach 1) ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen gemäß Satzung Teil B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.																																										
§ 6	<p>Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern Die Pflichtfächer des Bachelorstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 3.1 Abs. 5 und 7 sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.</p> <p>(1) Das Fach Grundlagen der Slawistik</p> <table border="1" data-bbox="279 1736 837 1960"> <thead> <tr> <th>Modul/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1: Grundlagen der Slawistik</td> <td></td> <td>12</td> <td>8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>M1-Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und Darstellen</td> <td>PS</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>M1-Die slawischen Sprachen</td> <td>VQ</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>M1-Die slawischen Literaturen</td> <td>VQ</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>M1-Die slawischen Kulturen</td> <td>VQ</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Das Fach Allgemeine Sprachausbildung</p> <table border="1" data-bbox="279 2038 837 2060"> <thead> <tr> <th>Modul/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj	Modul 1: Grundlagen der Slawistik		12	8		M1-Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und Darstellen	PS	3	2	1	M1-Die slawischen Sprachen	VQ	3	2	1	M1-Die slawischen Literaturen	VQ	3	2	1	M1-Die slawischen Kulturen	VQ	3	2	1	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj						§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Pflichtfächer sind die das Studium der gewählten Schwerpunktsprache kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind insgesamt 134 ECTS-AP zu absolvieren:		
Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj																																									
Modul 1: Grundlagen der Slawistik		12	8																																										
M1-Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und Darstellen	PS	3	2	1																																									
M1-Die slawischen Sprachen	VQ	3	2	1																																									
M1-Die slawischen Literaturen	VQ	3	2	1																																									
M1-Die slawischen Kulturen	VQ	3	2	1																																									
Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj																																									
		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																									
Pflicht-fach 1 StEOP	§ 9 PF 1.1	Grundlagen der Slawistik (StEOP)	VO	4																																									
	§ 9 PF 1.2	Grundkurs A (StEOP) der 1. gewählten Sprache	KS	3																																									
	§ 9 PF 1.3	Lektürekurs I (StEOP)	KS	3																																									
Pflicht-fach 2	§ 9 PF 2.1	Grundkurs Fortsetzung	KS	3																																									
			Summe: 10																																										

(3)	Modul 2: Spracherwerb (Grundkurs)					Spracherwerb 1 (1. gewählte Sprache)		Grundkurs B	KS	3				
	M2 Grundkurs A der gewählten Sprache/STEOP	KU	3	2	4						§ 9 PF 2.2			
	M2 Grundkurs A der gewählten Sprache/Fortsetzung	KU	3	2	4									
	M2 Grundkurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	4									
	M2 Grundkurs C der gewählten Sprache	KU	3	2	4						§ 9 PF 2.3			
										Summe: 9				
	Modul/Lehrveranstaltungen					Pflichtfach 3 Spracherwerb 2 (1. gewählte Sprache)								
	Modul 3: Spracherwerb (Aufbaukurs)										§ 9 PF 3.1	Aufbaukurs A	KS	6
	M3 Aufbaukurs A der gewählten Sprache	KU	6	4	4									
	M3 Aufbaukurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	4									
	M3 Praktische Grammatik 1 der gewählten Sprache	KU	3	3	4/2						§ 9 PF 3.2	Aufbaukurs B	KS	3
	Die STEOP (Studieneingangs- und Orientierungsphase) gemäß § 66 Abs. 1a UG besteht aus dem „Grundkurs A der gewählten Sprache/STEOP“.									Summe: 9				
	Das Fach Spezielle Sprachausbildung													
	Modul/Lehrveranstaltungen					Pflichtfach 4 Sprachbeherrschung 1 (1. gewählte Sprache)								
	Modul 4: Sprachbeherrschung										§ 9 PF 4.1	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3
M4 Praktische Grammatik 2 der gewählten Sprache	KU	3	2	2	§ 9 PF 4.2						Vertiefungskurs A	KS	3	
M4 Praktische Grammatik 3 der gewählten Sprache	KU	3	2	2	§ 9 PF 4.3						Vertiefungskurs B	KS	3	
M4 Spezialkurs der gewählten Sprache (thematisch variierend, insbesondere auch Wirtschaftssprache)	KU	3	2	2/3	§ 9 PF 4.4						Systematisierung 2 - Verb	KS	3	
M4 Bachelor-Abschlusskurs der gewählten Sprache	KU	3	2	3										
Summe: 12														
(4)	Das Fach Sprachwissenschaft													
	Modul/Lehrveranstaltungen					Pflichtfach 5 Sprachbeherrschung 2 (1. gewählte Sprache)								
	Modul 5: Sprachwissenschaft 1										§ 9 PF 5.1	Spezialkurs	KS	3
	M5 Einführung in die sprachwissenschaftl. Grundlagen der Slavistik	VO/VK	4	2	4									
	M5 Sprachwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2						§ 9 PF 5.2	Systematisierung 3 - Syntax	KS	3
	M5 Theoretische Grammatik der gewählten Sprache	VO	4	2	3						§ 9 PF 5.3	Bachelor-Abschlusskurs	KS	3
	Summe: 9													
	Modul/Lehrveranstaltungen					Pflichtfach 6 Wissenschaftliches Arbeiten								
	Modul 6: Sprachwissenschaft 2 (Angewandte Sprachwissenschaft)										§ 9 PF 6	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	KS	3
	M6 Angewandte Sprachwissenschaft	VO/VK	4	2	2/3									
M6 Sprachwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3										
Summe: 3														
(5)	Das Fach Literaturwissenschaft													
	Modul/Lehrveranstaltungen					Pflichtfach 7 Sprachwissenschaft 1								
	Modul 7: Literaturwissenschaft 1										§ 9 PF 7.1	Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft	VC	3
	M7 Einführung in die literaturwissenschaftl. Methoden	VO/VK	4	2	4									
M7 Literatur I der gewählten Sprache	VO	4	2	2										

(6)	M7 Literatur II der gewählten Sprache	VO	4	2	2/3								
	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj								
	Modul 8: Literaturwissenschaft 2		12	4									
	M8 Literaturwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2								
	M8 Literaturwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3								
	Das Fach Kulturwissenschaft												
	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj								
	Modul 9: Kulturwissenschaft 1		12	6									
	M9 Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	VO/ VK	4	2	4								
	M9 Kulturwissenschaft I	VO	4	2	1/2								
	M9 Kulturwissenschaft II	VO/ PS	4	2	2/3								
	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj								
	Modul 10: Kulturwissenschaft 2		12										
M10 Kulturwissenschaftl. Proseminar	PS	4	2	2									
M10 Kulturwissenschaftl. Seminar	SE	8	2	3									
												Summe: 17	
Pflichtfach 8 Sprachwissenschaft 2	§ 9 PF 7.2	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	VC	3									
	§ 9 PF 7.3	Begleitende Übungen zu den sprachwissenschaftlichen Grundlagen	KS	3									
	§ 9 PF 7.4	Lektürekurs Sprachwissenschaft	KS	4									
	§ 9 PF 7.5	Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	4									
													Summe: 17
Pflichtfach 8 Sprachwissenschaft 2	§ 9 PF 8.1	Angewandte Sprachwissenschaft	VC	3									
	§ 9 PF 8.2	Methoden der Sprachwissenschaft	VC	4									
	§ 9 PF 8.3	Theoretische Grammatik der 1. gewählten Sprache	VC	3									
	§ 9 PF 8.4	Sprachwissenschaftliches Praktikum zur 1. gewählten Sprache	KS/KX	3									
	§ 9 PF 8.5	Sprachwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	6									
													Summe: 19
Pflichtfach 9 Literaturwissenschaft 1	§ 9 PF 9.1	Lektürekurs II zur 1. gewählten Sprache	KS	3									
	§ 9 PF 9.2	Literaturwissenschaftliche Methoden	VC	4									
	§ 9 PF 9.3	Literaturwissenschaft I zur 1. gewählten Sprache	VC	4									
	§ 9 PF 9.4	Literaturwissenschaft II zur 1. gewählten Sprache	VC	4									
												Summe: 15	
Pflichtfach 10 Literaturwissenschaft 2 (1. gewählte Sprache)	§ 9 PF 10.1	Freie literaturwissenschaftliche Übung I	KS	4									
	§ 9 PF 10.2	Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	4									
	§ 9 PF 10.3	Freie literaturwissenschaftliche Übung II	KS	4									
	§ 9 PF 10.4	Literaturwissenschaftliches Seminar	SE/SX	6									
												Summe: 18	
Pflichtfach 11	§ 9 PF 11.1	Kulturkundliche Grundlagen	VO	3									

		<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Kulturkunde der Slavia</td> <td>§ 9 PF 11.2</td> <td>Einführung in die Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache</td> <td>VC</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>§ 9 PF 11.3</td> <td>Thematisch-interdisziplinärer Kurs zur 1. gewählten Sprache</td> <td>VX/ VC/ KX/ EX</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>§ 9 PF 11.4</td> <td>Spezialkurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache</td> <td>VX/ VC/ KX/ EX</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Summe: 13</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Summe: 134</td> </tr> </tbody> </table>	Kulturkunde der Slavia	§ 9 PF 11.2	Einführung in die Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VC	3	§ 9 PF 11.3	Thematisch-interdisziplinärer Kurs zur 1. gewählten Sprache	VX/ VC/ KX/ EX	3	§ 9 PF 11.4	Spezialkurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/ VC/ KX/ EX	4				Summe: 13					Summe: 134																																																		
Kulturkunde der Slavia	§ 9 PF 11.2	Einführung in die Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache		VC	3																																																																					
	§ 9 PF 11.3	Thematisch-interdisziplinärer Kurs zur 1. gewählten Sprache		VX/ VC/ KX/ EX	3																																																																					
	§ 9 PF 11.4	Spezialkurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/ VC/ KX/ EX	4																																																																						
			Summe: 13																																																																							
			Summe: 134																																																																							
§ 7 (1)	<p>Gebundene Wahlfächer Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen Spracherwerb (Grundkurs bzw. Aufbaukurs) der zweiten/dritten slawischen Sprache, Sprachbeherrschung der zweiten slawischen Sprache sowie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der zweiten Sprache. Es ist zumindest ein Modul zum Spracherwerb/zur Sprachbeherrschung einer zweiten slawischen Sprache zu absolvieren.</p>	<p>§ 10 (1) Gebundene Wahlfächer Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus dem vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Es ist zumindest ein gebundenes Wahlfach zum Spracherwerb/zur Sprachbeherrschung einer zweiten slawischen Sprache zu absolvieren:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>LV-Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Gebundenes Wahlfach 1 (2. gewählte Sprache)</td> <td>§ 10 WF 1.1</td> <td>Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)</td> <td>KS</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 1.2</td> <td>Grundkurs B</td> <td>KS</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 1.3</td> <td>Grundkurs C</td> <td>KS</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Summe: 12</td> </tr> </tbody> </table>			LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	Gebundenes Wahlfach 1 (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 1.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6	§ 10 WF 1.2	Grundkurs B	KS	3	§ 10 WF 1.3	Grundkurs C	KS	3				Summe: 12																																																		
		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																																																						
Gebundenes Wahlfach 1 (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 1.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6																																																																						
	§ 10 WF 1.2	Grundkurs B	KS	3																																																																						
	§ 10 WF 1.3	Grundkurs C	KS	3																																																																						
			Summe: 12																																																																							
§ 7 (2)	<p>Die zur Wahl stehenden Module sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul GWF 1: Spracherwerb 2. Sprache (Grundkurs) – M2</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 2: Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) – M3</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 3: Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 4: Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 5: Sprachwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7</td> <td>VQ</td> <td>12</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 6: Literaturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7</td> <td>VQ</td> <td>12</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 7: Kulturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M9</td> <td>VQ</td> <td>12</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Modul GWF 8: Auslands-/Praxismodul</td> <td></td> <td>12</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Modul GWF 1: Spracherwerb 2. Sprache (Grundkurs) – M2	KU	12	8	Modul GWF 2: Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) – M3	KU	12	8	Modul GWF 3: Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4	KU	12	8	Modul GWF 4: Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs)	KU	12	8	Modul GWF 5: Sprachwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7	VQ	12	6	Modul GWF 6: Literaturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7	VQ	12	6	Modul GWF 7: Kulturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M9	VQ	12	6	Modul GWF 8: Auslands-/Praxismodul		12		<p>§ 10 (2) Die weiteren Wahlfächer können aus folgendem Angebot gewählt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>LV-Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 2 (2. gewählte Sprache)</td> <td>§ 10 WF 2.1</td> <td>Aufbaukurs A</td> <td>KS</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 2.2</td> <td>Aufbaukurs B</td> <td>KS</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 2.3</td> <td>Systematisierung 1 - Morphologie</td> <td>KS</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="2">Summe: 12</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Gebundenes Wahlfach Literaturwissenschaft (2. gewählte Sprache)</td> <td>§ 10 WF 3.1</td> <td>Lektürekurs II oder freie literaturwissenschaftliche Übung</td> <td>KS</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 3.2</td> <td>Literaturwissenschaft I oder II</td> <td>VC</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>§ 10 WF 3.3</td> <td>Literaturwissenschaftliches Proseminar</td> <td>PS</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>			LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 2 (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 2.1	Aufbaukurs A	KS	6	§ 10 WF 2.2	Aufbaukurs B	KS	3	§ 10 WF 2.3	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3				Summe: 12		Gebundenes Wahlfach Literaturwissenschaft (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 3.1	Lektürekurs II oder freie literaturwissenschaftliche Übung	KS	4	§ 10 WF 3.2	Literaturwissenschaft I oder II	VC	4	§ 10 WF 3.3	Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	4
Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst																																																																							
Modul GWF 1: Spracherwerb 2. Sprache (Grundkurs) – M2	KU	12	8																																																																							
Modul GWF 2: Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) – M3	KU	12	8																																																																							
Modul GWF 3: Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4	KU	12	8																																																																							
Modul GWF 4: Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs)	KU	12	8																																																																							
Modul GWF 5: Sprachwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7	VQ	12	6																																																																							
Modul GWF 6: Literaturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M7	VQ	12	6																																																																							
Modul GWF 7: Kulturwissenschaft 4 der 2. Sprache – M9	VQ	12	6																																																																							
Modul GWF 8: Auslands-/Praxismodul		12																																																																								
		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																																																						
Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 2 (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 2.1	Aufbaukurs A	KS	6																																																																						
	§ 10 WF 2.2	Aufbaukurs B	KS	3																																																																						
	§ 10 WF 2.3	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3																																																																						
			Summe: 12																																																																							
Gebundenes Wahlfach Literaturwissenschaft (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 3.1	Lektürekurs II oder freie literaturwissenschaftliche Übung	KS	4																																																																						
	§ 10 WF 3.2	Literaturwissenschaft I oder II	VC	4																																																																						
	§ 10 WF 3.3	Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	4																																																																						

							Summe: 12
		Gebundenes Wahlfach Sprachwissenschaft (2. gewählte Sprache)	§ 10 WF 4.1	Theoretische Grammatik	VC	3	
			§ 10 WF 4.2	Sprachwissenschaftliches Praktikum	KS	3	
			§ 10 WF 4.3	Sprachwissenschaftliches Seminar	SE	6	
							Summe: 12
		Gebundenes Wahlfach Spracherwerb (3. gewählte Sprache)	§ 10 WF 5.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6	
			§ 10 WF 5.2	Grundkurs B	KS	3	
			§ 10 WF 5.3	Grundkurs C	KS	3	
							Summe: 12
§ 7 (3)	Als gebundenes Wahlfach können auch Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden (falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden): a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache b) Allgemeine und vergleichende Sprach- und/oder Literaturwissenschaft c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies d) Kulturwissenschaften e) Modul „Mehrsprachigkeit“, bestehend aus einer Vorlesung „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“ und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln f) Sprachdidaktik g) Sprache und Medien h) Pädagogik i) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft j) Informationstechnologie k) Statistik	§ 10 (3)	Als gebundenes Wahlfach können aber auch Anteile aus anderen Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden. In diesem Fall sind Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-AP zu absolvieren. Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.				

§ 7 (4)	Ein Modul aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgang- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines abgezeichneten Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Darüber hinaus ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt dem/der StudienprogrammleiterIn. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form Teilgenommen/Nicht teilgenommen.	§ 10 (4)	Eines der gebundenen Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-AP kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgang- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden. a. Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-AP). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthaltes erfolgt durch ein Arbeitszeugnis bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines bestätigten Arbeitsprotokolls. Im Rahmen der Praxis ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthaltes obliegt der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter. Im Falle einer Praxis erfolgt die Leistungsbeurteilung in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“. b. Im Falle von im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen, Sommerschulen u. ä., für die ein Prüfungs- oder Leistungsnachweis vorgelegt wird, entfallen Arbeitsprotokoll und Arbeitsbericht.
	keine Entsprechung	§ 10 (5)	Die Studierenden können im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer ein an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angebotenes Erweiterungscurriculum im Umfang von 24 ECTS-AP absolvieren.
§ 8 (1)	Freie Wahlfächer Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.	§ 11 (1)	Freie Wahlfächer Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren. (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungsinstituten absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist. (3) Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.

§ 8 (2)	Wurde ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, so ist dies im Bachelorzeugnis zum Ausdruck zu bringen.		keine Entsprechung
	keine Entsprechung	§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen (1) Die Sprachkurse (PF 2-5) bauen aufeinander auf und sind nacheinander zu absolvieren (siehe Anhang: „Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken“). (2) Die Lehrveranstaltungen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen (§ 9 PF 6), Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft (§ 9 PF 7.1) und Literaturwissenschaftliche Methoden (§ 9 PF 9.2) sind erfolgreich abzuschließen, bevor sich die Studierenden zu den jeweiligen facheinschlägigen Proseminaren (§ 9 PF 7.5/10.2) anmelden können. (3) Die Anmeldung zu einem Seminar setzt die positive Absolvierung des facheinschlägigen Proseminars voraus.
§ 9 (1)	Prüfungsordnung Im Bachelorstudium sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen, und zwar im Rahmen von Seminaren zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bachelorarbeiten zählen jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte zuzüglich zu den 8 ECTS-Punkten des Seminars, haben einen Umfang von mindestens je 7.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und sollen den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.	§ 14	Bachelorarbeit (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. (2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltungen Sprachwissenschaftliches Seminar (§ 9 PF 8.5) oder Literaturwissenschaftliches Seminar (§ 9 PF 10.4) zu verfassen. Sie hat einen Umfang von mindestens 8000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form behandelt werden kann. In diesem Fall entfällt die Abfassung einer gesonderten Seminararbeit. (3) Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 1 ECTS-AP bewertet.
§ 9 (2)	Das Bachelorstudium Slawistik wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht: a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer) unter Einschluss der Bachelorarbeiten; b) Fachprüfung „Spezielle Sprachausbildung“; c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.		keine Entsprechung
§ 9 (3)	Die Fachprüfung dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen im Fach „Spezielle Sprachausbildung“ in deren koordiniertem Zusammenspiel: a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (90 Minuten) und einem mündlichen Teil (90 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil. b) Die Zulassung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen gem. § 6 (3) voraus.		keine Entsprechung

	c) Die Fachprüfung ist im Bachelorzeugnis gesondert auszuweisen.		
§ 10	Akademischer Grad Das Bachelorstudium wird mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts, Abkürzung BA, abgeschlossen.	§ 4	Akademischer Grad Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.
	<i>keine Entsprechung</i>	§ 15	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch In welchen Sprachen Lehrveranstaltungen, Referate, schriftliche Arbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen abgehalten bzw. verfasst werden, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter.
§ 11 (1) (2)	In-Kraft-Treten Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Es ersetzt das Curriculum für das Bachelorstudium der Slawistik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 06. 02. 2008, 10. Stück - 2007/2008, Nr. 102.2. Die Änderungen des Curriculums gemäß Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gelten gemäß § 66 UG (BGBl I 13/2011) für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.	(17)	In-Kraft-Treten Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Bachelorstudium aufnehmen.
§ 12 (1)	Übergangsbestimmungen Ab dem In-Kraft-Treten des Curriculums, mit dem das Bakkalaureats- und das Magisterstudium Slawistik eingerichtet wurde (mit 1. Oktober 2005) sind die Studierenden des gemäß UniStG eingerichteten Diplomstudiums Slawistik berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt 1. Oktober 2005 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.	§ 18 (1)	Übergangsbestimmungen Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
§ 12 (2)	Für Studierende, die das Diplomstudium Slawistik gem. UniStG abschließen oder dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen die folgende Äquivalenztabelle.	§ 18 (2)	Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind der Äquivalenztabelle im Anhang zu entnehmen.